

Sicherheit an den Gerichten

Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes (NRB) zur Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums vom 10.06.2013 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)¹

Die Ermordung des Staatsanwalts im Amtsgericht Dachau am 11. Januar 2012 hat gezeigt, wie notwendig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um endlich die Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch in Niedersachsen schnell und deutlich zu erhöhen.

Dachau ist kein bedauerlicher Einzelfall. Dachau reiht sich ein in eine lange Kette von Gewaltakten gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz, aber auch gegen Bürgerinnen und Bürger, die als Verfahrensbeteiligte Gerichte aufsuchen müssen oder als erwünschte Öffentlichkeit Gerichte besuchen. Der NRB verweist insoweit auf die wohl umfassendste öffentlich zugängliche Zusammenstellung auf seiner Homepage hin.² Aber nicht alle Vorfälle sind in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Anders als in Hamburg³ sind aus Niedersachsen regelmäßige kleine Anfragen zur Gewaltbereitschaft gegen öffentliche Bedienstete nicht bekannt.

Der NRB fordert schärfere Sicherheitsmaßnahmen nicht erst seit dem Vorfall in Dachau. Die Landesvertreterversammlung des NRB verabschiedete bereits am 11. Juli 2007 die „Braunschweiger Erklärung“. Darin fordert der NRB das Niedersächsische Justizministerium auf, unverzüglich unter Beteiligung des Landeskriminalamtes und des Staatlichen Baumanagements eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit der Erarbeitung von Sicherheitsstandards zu beauftragen und diese umzusetzen. Darauf hat das Niedersächsische Justizministerium in der Vergangenheit zwar reagiert, aber nur sehr zögerlich.⁴

¹ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 17/313

² <http://www.nrb-info.de/main/view/article/chronic-entwurf/8/topic/108/>

³ zuletzt Drucksache 20/2879 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24.01.2012

⁴ vgl. <http://www.nrb-info.de/main/view/article/auf-dem-weg-zu-mehr-sicherheit-weiterhin-nur-schneckentempo-042013/8/topic/108/>

Auch den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie allen anderen Justizbediensteten ist bewusst, dass es eine allumfassende Sicherheit nicht geben kann. Diese hat der NRB auch nie gefordert. Gefordert haben der NRB und andere aber den bestmöglichen Schutz für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und alle anderen, die sich in den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufhalten.

Durch eine einzelne Tat wie in Dachau mag sich zwar das Ausmaß der Gefährdung nicht erhöht haben. Die politisch Verantwortlichen sollten aber nicht aus dem Blick verlieren, dass sich unsere Gesellschaft verändert hat und dieser Prozess weitergeht. Es ist erschreckend zu beobachten, dass die zunehmende Bereitschaft, Konflikten mit Gewalt zu begegnen, immer häufiger auch in den Gerichten ausgelebt wird. Die Hemmschwelle, seinem Unmut über eine Entscheidung mit Gewalt Ausdruck zu verleihen, ist gegenüber denen, die beruflich für diesen Rechtsstaat eintreten, deutlich gesunken.

Alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind sich bewusst, dass sie einen Beruf ausüben, der nicht ohne Risiko ist. Sie erwarten aber von der Legislative und der Executive, dass diese sich der besonderen Rolle der Judikative bewusst sind und in der sich verändernden Gesellschaft alles Erforderliche für eine maximale Risikominderung tun.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände gehören nicht an einen Ort, an dem Parteien gewaltfrei ihre Konflikte lösen sollen und an dem Recht gesprochen wird, um streitende Parteien zu befrieden. Dies unterscheidet Gerichte und Staatsanwaltschaften von der allgemeinen Verwaltung und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Auf der Sicherheitskonferenz des Niedersächsischen Justizministeriums vom 10. Dezember 2009 äußerte der damalige Justizminister Bernd Busemann (CDU): „Eines ist klar: Waffen jeglicher Art gehören nicht in Gerichtssäle. Das müssen wir durch Zugangskontrollen sicherstellen.“ Dies war mehr als zwei Jahre vor Dachau! Diese Erkenntnis gilt es für alle Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften umzusetzen. Die Sicherheit jeder Richterin und jedes Richters, jeder Staatsanwältin und jedes Staatsanwalts sowie der anderen Justizbediensteten, Verfahrensbeteiligten und Besucher muss in gleicher Weise gewährleistet werden, egal ob sie in einem kleinen oder einem großen Gericht, in einer kleinen oder einer großen Staatsanwaltschaft, in einem Hauptgebäude oder in einer Nebenstelle tätig bzw. aufhältig sind.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz⁵ bedeutet, dass eine Gerichtsverhandlung an einem Ort oder in einem Raum stattfinden muss, zu dem während der Verhandlung jedermann der Zutritt offen steht. Daran will niemand etwas ändern. Der Öffentlichkeitsgrundsatz besagt aber nicht, dass diejenigen, die ein Gericht betreten auch Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitführen dürfen! Deshalb müssen sich auch die

⁵ Im Einzelnen ist der Öffentlichkeitsgrundsatz in §§ 169 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt.

überwiegend unbescholtenen Bürger Zugangskontrollen unterziehen. Die Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft und einer offenen, bürgernahen Justiz sind dabei in vollem Umfang gewahrt, wie die Beispiele der Zugangskontrollen in Nordrhein-Westfalen und Bayern zeigen.

Auch bei der überwiegenden Anzahl der Flugpassagiere handelt es sich nicht um Terroristen oder Gewalttäter, sondern um unbescholtene Bürger. Trotzdem ist es inzwischen selbstverständlich, dass sich alle vor dem Besteigen eines Flugzeugs einer Kontrolle zu unterziehen haben. Verfahrensbeteiligte und Besucher aus Nordrhein-Westfalen äußern immer wieder ihre Verwunderung darüber, dass sie niedersächsische Gerichte ohne „Vollkontrolle“ betreten können.

Aus Sicht des NRB ist es auch ein falscher Ansatz, Sicherheit an organisatorischen, personellen Möglichkeiten auszurichten. Das Pferd kann nicht von hinten aufgezügelt werden. Es ist zu definieren, welches Maß an Sicherheit erforderlich ist. Dann sind die für die Umsetzung erforderlichen sächlichen und personellen Kosten zu ermitteln und haushalterisch bereitzustellen.

Die Aussage, dass die Landesregierung die Sicherheitsbedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Rechtssuchenden sehr ernst nehme, die Abwägung zwischen dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Justizbediensteten und –besucher sowie dem individuellen Gefährdungsgrad des jeweiligen Gerichtsstandortes auf der einen Seite und den Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft sowie einer offenen, bürgernahen Justiz auf der anderen Seite, ein differenziertes, verhältnismäßiges Vorgehen gebiete, das den unterschiedlichen Gefährdungsprognosen sowie den erforderlichen organisatorischen, personellen und haushalterischen Maßnahmen Rechnung trage, lässt befürchten, dass sich in absehbarer Zeit auch weiterhin nicht viel auf dem Weg zu einem Mehr an Sicherheit tun wird.

Die Kategorisierung nach dem Prognosemodell wird von der Praxis als wenig hilfreich empfunden, weil das Sicherheitsproblem nicht die Fälle sind, in denen die Justiz mit Gewaltbereitschaft rechnet. Das Sicherheitsproblem sind die Vorfälle, die sich unerwartet und ohne vorherige Ankündigung ereignen. Dies kann morgen an einem Gericht der Gefährdungsstufe 4 sein, oder aber an einem Gericht der Gefährdungsstufe 7.

Der NRB vermag nicht zu erkennen, dass die vorherige Landesregierung bereits begonnen hat, ein ganzheitliches Sicherheitskonzept zu entwickeln.

Zutreffend ist, dass die Aus- und Fortbildung des Justizwachtmeisterdienstes in den vergangenen Jahren im Bereich Sicherheit deutlich verbessert wurde. Nicht verschwiegen werden darf, dass viele Justizwachtmeisterinnen und –wachtmeister aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Sicherheitsaufgaben eingesetzt werden können und das nicht von allen die volle Zahl der vorgeschriebenen Trainingstermine absolviert wird bzw. absolviert werden kann.

Das Angebot von Sicherheitstrainingseinheiten für andere Justizbedienstete hat es bisher nur vereinzelt gegeben und muss ausgeweitet werden.

Zutreffend ist auch, dass in den vergangenen Jahren die Sicherheitsausstattung des Justizwachtmeisterdienstes deutlich verbessert wurde und für alle Gerichte Detektorrahmen angeschafft wurden. An einzelnen großen Standorten gibt es sogar Röntgengepäckscanner. Die Ausgaben für Baumaßnahmen lassen nicht erkennen, dass der tatsächliche Bedarf wesentlich höher ist. In Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen wurde für jedes Gericht und für jede Staatsanwaltschaft neben der bereits erwähnten Gefährdungsanalyse auch eine Bestandsanalyse erstellt. In den Bestandsanalysen wurde beschrieben, welche individuellen baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen an den Standorten erforderlich sind. Bislang gibt es kein Konzept zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den seit über zwei Jahren vorliegenden Bestandsanalysen.

Zutreffend ist ferner, dass mit Erlass vom 10. Mai 2012 neben den im Einzelfall erforderlichen anlassbezogenen Einlasskontrollen regelmäßige, anlassunabhängige Einlasskontrollen während der gesamten Öffnungszeiten der Gerichte nach einem Stufenplan eingeführt wurden. Zur Durchführung der Einlasskontrollen verwies das Niedersächsische Justizministerium auf die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe II zur AG Sicherheitskonzept, die für anlassunabhängige Einlasskontrollen in ihrem Protokoll vom 12. Dezember 2011 zwischen Sichtkontrolle und genereller Zugangskontrolle differenziert.

Bei der generellen Zugangskontrolle sind vorgesehen das Ansprechen der Besucher, die Durchsuchung von Personen, die Durchsuchung von Sachen, die Verwahrung von Gegenständen und der Einsatz von Handsonde, Detektorrahmen sowie Röntgengepäckscanner (falls vorhanden).

Bei der Sichtkontrolle sind hingegen nur vorgesehen das Ansprechen der Besucher und die einzelfallabhängige Kontrolle bei Auffälligkeiten. Mit anderen Worten: Wer das Messer nicht in der erhobenen Hand trägt, wird eingelassen.

Deshalb haben sich neben dem NRB auch weite Teile der Praxis für tägliche, generelle Zugangskontrollen in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgesprochen (so zum Beispiel die Leitungen der niedersächsischen Amtsgerichte auf ihrem Jahrestreffen am 11. Oktober 2012).

Von Anfang an war der gesamten Praxis klar, dass schon die Stufe 1 aus dem Erlass vom 10. Mai 2012 ... mit dem vorhandenen und dem vom Niedersächsischen Justizministerium angekündigten zusätzlichen Personal nicht vollständig umgesetzt werden können. Es wird niemanden überraschen, wenn die jetzt durchgeführte Evaluation genau dies bestätigen wird. Die Folge wird sein, dass sich die Kontrolldichte nicht erhöhen und es für unabsehbare Zeit bei dem jetzigen völlig unzureichenden Zustand bleiben wird bis „andere Lösungen gefunden“ wurden.

Wir müssen auf der Grundlage der seit 2007 geführten Diskussionen nach Wegen suchen, tägliche, generelle Zugangskontrollen in allen Gerichten und

Staatsanwaltschaften und einen gleichen Sicherheitsstandard für Haupt- und Nebengebäude möglichst bald zu realisieren. Das geht nicht ohne eine deutliche Aufstockung des Justizwachtmeisterdienstes. So hält z.B. die AG Justiz die Schaffung von insgesamt 200 zusätzlichen Stellen im Justizwachtmeisterdienst für erforderlich.

Eine erneute Grundsatzdebatte bringt uns nicht weiter! Wir brauchen endlich eine konkrete Finanzplanung zur Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes und zur Umsetzung des bereits vor zwei Jahren in den Bestandsanalysen ermittelten Bedarfs.

Armin Böhm
Stellvertretender Vorsitzender

Hannover, 29. August 2013

Niedersächsischer Richterbund

Geschäftsstelle

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Telefon: (05 11) 3 47-27 71

Telefax: (05 11) 3 47-35 66

E-Mail: [nrb.geschaeftsstelle\(at\)justiz.niedersachsen.de](mailto:nrb.geschaeftsstelle(at)justiz.niedersachsen.de)